

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Beuron.

(**Tauſe im Hause.**) In der Diöceſe von Caſtremare wurden bislang aus altem Gewohnheitsrechte zumal bei angefehnenen und adeligen Familien, die Tauſe mitsamt den feierlichen Ceremonien im Hause geſpendet. Auf eine Aufrage des Bischofes, ob er dieses auch für die Zukunft erlauben oder dulden könne, besonders was die feierlichen Ceremonien anbetriffe, wurde ihm von der S. C. C. am 20. Jänner 1894 die Antwort zuthiel: die Vorschriften des Rituale Romanum bezüglich der Ertheilung der Tauſe im Hause ſolle beobachtet werden, ausgenommen ſeien jedoch jene Fälle, in welchen der Bischof aus guten Gründen eine Ausnahme machen zu dürfen glaube.

(**Segen vor der Predigt.**) Ist es in einer Diöceſe Gewohnheit, daß der Priester, welcher in der Messe predigt, vor dieser Predigt vom Celebranten im Chore den Segen empfängt, so kommt, wenn ein Bischof oder Prälat mit Rochett und Mozzetta angethan im Chore ist, diesem und nicht jenem die Ertheilung des Segens zu. (S. C. R. d. d. 13. Jul. 1894.)

(**Heilige Familie.**) Beziiglich des Vereines der heiligen Familie bringen die Acta S. Sedis ex aedibus Vicariatus d. d. 7. Aprilis 1892 und 12. Dec. 1893 folgende Entscheidungen: 1. Eine canonische Errichtung des Vereines der heiligen Familie durch den Bischof ist nicht nothwendig; sie geschieht durch das Diplom, welches der Präses der Erzbruderschaft der heiligen Familie (Card. Parocchi) überſendet. (cf. jedoch Nr. 3.) 2. Ein ſchriftliches Document, welches die Einführung des Vereines der heiligen Familie urkundlich beglaubigt, ist nicht erforderlich. 3. Nothwendig ist jedoch, daß die betreffenden Pfarrherren den einzelnen Familien einen Aufnahmезettel geben. Diese Aufnahmезettel ſoll der Diöcesanbischof nach dem Muster des ihm vom Cardinalpräſes überhandten Aufnahmезettel drucken lassen. 4. Das Fest der heiligen Familie ſoll auch dann feierlich begangen werden, wenn es auf den Sonntag in der Octav von Epiphanie fällt, ſelbst wenn in einigen Diöcen auf diesen Sonntag die Solemnitas Epiphaniae in choro gefeiert wird, doch steht es dem Bischofe frei nach Maßgabe der Verhältniſſe einen anderen Tag für diese Festlichkeit zu wählen. 5. Der Pfarrer muß die Namen aller Familienmitglieder in das Aufnahmebuch eintreiben. Der Name des Vaters oder der Mutter allein genügt nicht. 6. Die Einſchreibung der einzelnen Familienmitglieder in das Aufnahmebuch kann auch durch einen anderen vom Pfarrer bestimmten Priester erfolgen. 7. Es ist geziemend, daß ſich das Familienoberhaupt persönlich behuſſt Einſchreibung in das Aufnahmebuch beim Pfarrer meldet. 8. Auf eine Aufrage ob die unter Nr. 3 angeführte Entscheidung eine imperativa oder nur eine directiva ſei, erfolgte die Antwort: die Entscheidung ſei nur in directivem Sinne zu nehmen. Ein eigentlicher Aufnahmезettel ſei nicht erforderlich. Die Antwort ſolle nur dazu dienen, den einheitlichen Charakter in dem Verein der heiligen Familie zu bewahren, welcher vom heiligen Vater ſo sehr empfohlen ſei. 9. Auch die unter Nr. 5 gegebene Entscheidung wurde

in der Weise modifiziert, daß es nicht nothwendig sei, die einzelnen Namen der einzelnen Familienmitglieder in das Aufnahmebuch einzutragen, sondern dass die Eintragung des Namens des Familienoberhauptes mit der Anzahl seiner Familien-Angehörigen genüge. 10. Will der Vater sich und seine Angehörigen in das Vereinsbuch der heiligen Familie nicht eintragen lassen, so kann dieses auch gegen seinen Willen ein anderes Mitglied seiner Familie, z. B. der Großvater, besorgen lassen. 11. Die Söhne des Hauses, das Gefinde oder Soldaten können sich nicht ohne ihre Familie (seorsim a propria familia) in den Verein der heiligen Familie aufnehmen lassen, sondern sollen mit diesen (suis simul) eingeschrieben werden. Lassen sich diese aus irgend einem Grunde nicht eintragen, so ist die Einzelaufnahme der Söhne u. s. w. gültig. 12. In einer fremden Pfarrei kann keiner gültig eingeschrieben werden. Eine solche Aufnahme ist ungültig, und müssen sich die also Aufgenommenen in ihrer Pfarrei aufs neue eintragen lassen. 13. Der Pfarrer kann auch seine Verwandten, welche anderswo wohnen, nicht in sein Bruderschaftsbuch eintragen. 14. Der Diöcesandirector kann ebenfalls die Diözesanen nicht ohne weiters in die Bruderschaft aufnehmen. Die Aufnahme hat durch den Pfarrer in der eigenen Pfarrei zu geschehen. 15. Ein Quasidomicil genügt zur gültigen Einschreibung. 16. Solange die S. C. R. keine Entscheidung getroffen, sollen die Pfarrer die Weiheformel und die zur Erneuerung der Weiheformel angegebenen Gebete nicht in das Rituale Romanum eintragen. 17. Auf den Bildern der heiligen Familie soll die Darstellung von Herz Jesu- oder Herz Mariä-Bildern nicht angewandt werden. Beziiglich des hl. Josef sei diese Darstellung verboten.

(**Societas ad procurandam christianitatis unitatem instituta**). 1857 wurde zu London eine Gesellschaft gegründet, welche zum Zweck hat, die römisch-katholische, die griechisch-schismatische und die anglikanische Kirche zu einer einzigen zu vereinigen. Auf eine Anfrage, ob den Katholiken der Eintritt in diese Gesellschaft gestattet sei, antwortete die S. C. O. (d. d. 16. Sept. 1894), daß die Katholiken diesem Vereine nicht beitreten sollten, da die größte Gefahr sei, daß sie durch ihren Eintritt in diese Genossenschaft gleichgültig gegen den heiligen Glauben würden.

(**Gelübdeablegung**.) Am 14. August 1894 erließ die S. C. R. ein Decretum generale, wodurch bei Ablegung und Erneuerung der heiligen Gelübde in den verschiedenen Congregationen, männlichen wie weiblichen Geschlechtes, folgende Norm beobachtet werden kann. 1. Der Celebrans fehrt sich nach seiner Communion, nachdem das Confiteor und die Absolution gebetet, mit der heiligen Hostie in der Hand um und nimmt die Gelübdeablegung jedes Einzelnen entgegen, welcher darauf sofort die heilige Communion empfängt. 2. Bei der Gelübde-Erneuerung wartet jedoch der Celebrans, nach seiner heiligen Communion zum Altare gefehrt, bis alle (gleichzeitig einem nachsprechend) die heiligen Gelübde erneuert haben, und communiziert dann alle der Reihe nach. Ist diese Methode die heiligen Gelübde abzulegen, resp. zu erneuern angenommen, so ist damit nicht die Erlaubnis ertheilt, dieselbe auch den Constitutionen einzureihen.

(**Geistige Verwandtschaft.**) Auf eine Anfrage des Card. Bourret an die S. C. J., ob sich die geistige Verwandtschaft verdoppele, wenn einer bei mehreren Kindern derselben Mutter Tauf- oder Firmmpathe ist, antwortete die Congregation mit „Nein“, und deshalb sei von diesem Umstande bei einem Dispensgesuche keine Erwähnung zu thun. (S. C. J. d. d. 29. Aprilis 1894.)

(**Dispensation auf dem Sterbebette.**) In der Diöcese Malaga traute ein Pfarrer auf dem Sterbebette einen Mann, welcher mehrere Jahre mit seiner Stieftochter ehelich gelebt und mehrere Kinder von ihr hatte und erhielt, nachdem er den Vorfall der S. C. C. angezeigt und gefragt hatte, ob die auf dem Todbett geschlossene Ehe als gültig abgeschlossen anzusehen sei und ins Traubuch eingetragen werden dürfe, und ob im Verneinungsfalle die Sanatio in radice nicht zur Legitimation der Kinder ertheilt werden könne, den Bescheid: 1. Auch auf dem Todbettet könne der Bischof oder ein von ihm Delegierter nicht von dem Echthindernisse des Presbyterates und der affinitas in linea recta ex copula licita proveniens, dispensieren. 2. Der Apostolische Stuhl habe niemals, obwohl er es strenggenommen könne, von diesem letzten Echthindernisse dispensierte. 3. Auch eine sanatio in radice könne für die auf dem Todbett geschlossene Ehe nicht ertheilt werden. Die letztere werde nur dann ertheilt, wenn eine geschlossene Ehe, wenigstens anscheinend gütig gewesen (si constet matrimonium initum de facto, speciem habuisse veri matrimonii.) 4. Im vorliegenden Falle sei aber auch die Ehe, abgesehen von dem Echthindernis, dessen Dispens niemals ertheilt wird, keine anscheinend gütige, sondern nur ein Inzest zwischen Stiefvater und Stieftochter gewesen. Hiernach dürfe also weder die auf dem Todbett zwischen Stiefvater und Stieftochter geschlossene Ehe in das Traubuch eingetragen, noch die der ehelichen Lebensgemeinschaft der Beiden entsprossenen Kinder als legitimiert angesehen werden. (S. C. C. d. d. 16. Junii 1894.)

(**Herz Jesu-Freitag und 2. November 1895.**) Dieses Jahr trifft der erste Freitag des Monates November mit dem Allerseelentag zusammen. Darf nun an diesem Tage die Botivmesse des göttlichen Herzens Jesu gelesen werden? Die Ephemerides liturgicae 1895, pg. 55, beantworten diese Frage mit „Ja“, und führen als Beweisgründe an: der Allerseelentag schließt die Botivmesse S. Cordis Jesu nicht aus 1. ratione ritus, er ist kein Fest duplex primae classis; nicht 2. ratione privilegii, er gehört nicht zu den privilegierten Ferien, Vigilien und Octaven; nicht 3. ratione festi, auf ihn fällt kein anderes Fest des Herrn.

(**Kreuzträger bei Prozessionen.**) Wenn die Prozession in die Kirche zurückgekehrt ist, soll der Kreuzträger nicht im Presbyterium stehen bleiben bis die ganze Function vollendet ist, sondern er soll, sowie die Akolylthen die Leuchter, das Kreuz an seinen bestimmten Ort zurücktragen, und erst nach Beendigung der Feier mit dem Clerus und den Akolylthen in das Sacrarium zurückgehen. (Ephem. lit. 1895, pg. 61.)

(**Diacon bei der heiligen Messe.**) Es ist geziemend, dass der Diacon stets sein Amt als Diacon ausübe. Assistiert also ein Priester mit einem Diacon bei der feierlichen Messe, so soll der Priester Subdiacon sein und den Diacon sein Officium versehen lassen. (Ephem. lit. 1895, pg. 61.)

(*Incensierung des Sanctissimums.*) Die Incensierung des Allerheiligsten soll vor und nicht auch nach der Erhebung auf den Ausstellungsaltar stattfinden. Kein Gesetz befiehlt das letztere und ist es auch nicht üblich, dass in Rom eine nochmalige Incensierung folgt. (Ephem. lit. 1865, pg. 63.)

(*Episcopus proprius ordinatione.*) Auf eine Anfrage eines Bischofes in Portugal, ob die von der Regierung den Clerikern für gewisse zu verrichtende Dienstleistungen ausgezahlten Pensionen einem kirchlichen Beneficium gleichzuachten seien und deshalb solchen Clerikern auf Grund dieses Titels die heiligen Weihen ertheilt werden können, antwortete die S. C. C. 14. April 1894 mit „Ja“, woraus im allgemeinen folgt, dass die Pensionen, welche von der Regierung hinsichtlich eines an einer Kirche zu versehenden Dienstes ausgezahlt werden, für den Weihetitel genügen.

(*Irregularität.*) Die Akatholiken, welche sich zum katholischen Glauben bekehren und die katholischen Söhne solcher akatholischer Eltern, die entweder schon gestorben sind oder noch in der Irreligion beharren, sind irregular und zwar mütterlicherseits bis zum ersten, väterlicherseits dagegen bis zum zweiten Grade. Dieselben bedürfen deshalb der Dispensation, um zu der Tonsur und den heiligen Weihen zugelassen zu werden. (S. C. O. d. d. 6. Martii 1891 und 4. Dec. 1890.)

(*Gebrauch des Velocipedes für Geistliche.*) Auf eine Anfrage des Bischofes von Szathmar, ob den Geistlichen das Radfahren gestattet sei, entschied die S. C. EE. & RR., dass die Geistlichen sich des Gebrauchs des Velocipedes enthalten sollten wegen der damit verbundenen körperlichen Gefahr, wegen des Aergernisses des Volkes und der mit dem Radfahren verbundenen Verspottung der Geistlichen (S. C. EE. & RR. 28. Sept. 1894).

(*Lesart im Missale Romanum.*) Im Missale Romanum findet sich für den zweiten Adventssonntag zum Offertorium eine verschiedene Lesart, indem in einigen Missalen Deus tu „convertens“ vivificabis nos steht, in anderen dagegen Deus tu „conversus“ vivificabis nos. Die Ritencongregation entschied, dass die Lesart „conversus“ die richtige sei.

(*Reconciliation der Bulgaren und Slaven mit der römisch-katholischen Kirche.*) 1. Diejenigen Bulgaren und Slaven, welche zur römisch-katholischen Kirche überreten wollen, sind alle nach der von der S. C. O. vorgeschriebenen Formel (cf. Nr. 2) von den etwa incurrierten Censuren zu absolvieren und in den Schoß der katholischen Kirche aufzunehmen. Handelt es sich um solche, welche zur griechisch-unierten Kirche überreten wollen, so ist in dem Ritus der Reconciliation der griechisch-unierten Kirche bis auf weiteres die Absolution von den Censuren mit eingeschlossen. 2. Anstatt der von der S. C. O. gewöhnlich angewendeten Formel kann auch die Formel des Pontificale Romanum pro haereticis et schismaticis reconciliandis angewendet werden. 3. Sind Bulgaren oder Slaven schon ohne jede Reconciliation zum Empfang der heiligen Sacramente zugelassen worden, so soll die Professio fidei und die Absolution von den Censuren vor (bei) dem nächsten Empfang der heiligen Sacramente stattfinden. 4. Bei der Professio fidei soll für gewöhnlich das Symbolum Constantinopolitanum genommen werden, wie es Gregor XIII. und Urban VIII. vorschreiben.